

Dokumentennummer: Lfd. Nr / Jahreszahl

Veröffentlichungsdatum: XX.XX.202X

FMA-RUNDSCHREIBEN HELD-TO-MATURITY WIDMUNG

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung	3
Gegenstand	3
Adressaten.....	3
Gesetzliche Grundlagen.....	3
Held-to-Maturity-Widmung.....	4
Widmungsvoraussetzungen	4
Prüfung der Widmungsvoraussetzungen.....	7
Liquiditätsplan	8
Laufende Überprüfung der Widmungsvoraussetzungen.....	9
Entwidmungsgründe.....	10
Entwidmung aufgrund von Änderungen in der Bonitätsbewertung	10
Entwidmung aufgrund von Änderungen der Bedingungen einer Schuldverschreibung	11
Entwidmung aufgrund von drohender Verletzung gesetzlicher Bestimmungen	11
Entwidmung aufgrund von besonderen Umständen	11

ENTWURF

EINLEITUNG

GEGENSTAND

Abweichend von der Bewertung nach dem Tageswertprinzip kann durch Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)¹ für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung)** vorgenommen und diese Schuldverschreibungen können einer **gesonderten Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten (HTM-Widmung)**, unterzogen werden. Betreffend die HTM-Widmung gibt das gegenständliche Rundschreiben einen Überblick über die Rechtsansichten der FMA wieder:

- Einheitliche Auslegung der **HTM-Widmungsvoraussetzungen von Schuldverschreibungen** bei BVK;
- einheitliche Auslegung der laufenden **Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen durch BVK unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterschiede** gemäß BMSVG.

ADRESSATEN

Dieses Rundschreiben richtet sich an BVK und ersetzt die bisherigen Mindeststandards für die Erstellung eines Liquiditätsplans. Mittels gegenständlichem Rundschreiben gibt die FMA ihre aus dem BMSVG abgeleitete Rechtsansicht zur HTM-Widmung bekannt. Das Rundschreiben dient BVK als Orientierungshilfe zu Anforderungen betreffend die HTM-Widmung, die nach Rechtsansicht der FMA durch Auslegung aus dem BMSVG abzuleiten sind. Dieses Rundschreiben ist keine Verordnung. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihm nicht abgeleitet werden. Sonstige Rechtsauslegungen der FMA werden weder als Rundschreiben benannt, noch an dieser Stelle veröffentlicht.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufsichtsrechtmaterien des BMSVG normieren direkt oder indirekt **Bewertungsregeln** für vorgenommene Veranlagungen, wobei je nach Aufsichtszweck weitere Determinierungen erfolgen. Grundsätzlich ist gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 BMSVG für Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere der jeweilige Börsenkurs oder der jeweilige Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder eine Bewertung mit dem Marktwert vorzunehmen; falls kein

¹ BGBl. I Nr. 100/2002, i. d. F. d. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021.

liquider Markt für einen Vermögenswert existiert, kann als Marktwert auch der rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt. **Abweichend** von der vorgenannten Bewertung kann durch BVK für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung)** vorgenommen und einer **gesonderten Widmung (HTM-Widmung)** unterzogen werden. Dies bei Vorliegen und Einhaltung folgender Spezialbestimmungen: § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG für BVK.

Insgesamt dürfen maximal 60% des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens HTM-gewidmet werden, davon aber (bezogen auf das einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen) höchstens 25% in Unternehmensschuldverschreibungen, deren Bonität im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit „investment grade“ vergleichbar ist (investment grade corporate bonds).² Neben einer Direktveranlagung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen ist auch die indirekte Veranlagung auf Grundlage von § 31 Abs 1 Z 3a BMSVG über Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die BVK Anteilinhaber ist, möglich. Die Fondsbestimmungen dieser Spezialfonds haben Regelungen über die gesonderte Widmung zu enthalten.

HELD-TO-MATURITY-WIDMUNG

WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Folgende kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind Kriterien für die Anwendung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für Schuldverschreibungen bei BVK (§ 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG):

- Schuldverschreibungen von Emittenten mit **besonders guten Bonitätsmerkmalen**;
- Schuldverschreibungen mit **fester Laufzeit**, einer **fixen Verzinsung** und einem **fixen Rückzahlungsbetrag**;
- **gesonderte Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten**;
- Darlegung der Fähigkeit als Daueranlage durch einen vorsichtigen **Liquiditätsplan**; sowie

² Der Status „investment grade“ wird durch PKG oder BMSVG nicht definiert. Im Hinblick auf den Status „investment grade“ wird auf die marktüblichen Einstufungen der Externen Ratingagenturen (External Credit Assessment Institution, ECAI) abgestellt.

- Einhaltung sämtlicher allgemeiner gesetzlicher Grenzen und Voraussetzungen zum Erwerb der zu widmenden Schuldverschreibung.

Zu den einzelnen Widmungsvoraussetzungen:

Bonität

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG kommen nur jene Wertpapiere für eine HTM-Bewertung in Betracht, die einer der nachstehenden Kategorien von Wertpapieren angehören:

a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet, und die Veranlagung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre,

b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wären, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre, haftet,

c) investment grade corporate bonds.

Die Bewertung des Status „investment grade“ bei corporate bonds gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a lit. c BMSVG hat nach Ansicht der FMA wie die Bonitätsbewertung der HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a lit. a und b BMSVG durch eine Externe Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) zu erfolgen. ECAI sind Ratingagenturen, welche innerhalb der Europäischen Union als solche zur Bewertung bestimmter Risiken auf Finanzmärkten förmlich anerkannt sind. Eine solche Ratingagentur muss nach Art 2 Abs 3 der VO EG/1060/2009 registriert sein.

Feste Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlungsbetrag

Eine HTM-Widmung ist nur möglich, wenn für das betreffende Wertpapier eine feste Laufzeit und eine fixe Verzinsung vorgesehen sind sowie der Rückzahlungsbetrag feststeht. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte mit optionalen Komponenten sind aufgrund deren ökonomischer Ausgestaltung nicht HTM-widmungsfähig. Gleiches gilt für

Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht des Emittenten sowie für Vereinbarungen, wonach der Emittent bei Eintritt gewisser Bedingungen, die er selbst beeinflussen kann, zu einem vorzeitigen Rückkauf berechtigt ist. Bspw stehen Call- oder Put-Optionen des Emittenten sowie Schuldverschreibungen die Klauseln zur Fälligkeitsverschiebung aufweisen einer HTM-Widmung grundsätzlich entgegen, da sie der Voraussetzung der festen Laufzeit widersprechen. Eine gesetzliche Ausnahme für BVK bildet hier die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG, die dem Vorliegen einer festen Laufzeit gem § 31 Abs 1 Z 3a BMSVG nicht entgegensteht.³ Kündigungsrechte der Gläubiger sind hingegen unschädlich, da im Falle einer HTM-Widmung ohnehin eine vorzeitige Kündigung nur dann in Betracht kommt, wenn zuvor eine HTM-Entwidmung aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes erfolgt ist. Von den Gläubigern eingeräumten Kündigungsrechten darf sohin im Falle einer HTM-Widmung kein Gebrauch gemacht werden, solange die Widmungsvoraussetzungen eingehalten werden bzw kein besonderer Umstand sowie die Bewilligung der FMA vorliegen.

Außerordentliche Kündigungsrechte (des Emittenten) aufgrund besonderer Umstände, die sich dem Einfluss der BVK oder des Emittenten entziehen, wie bei steuerlichen oder regulatorischen Änderungen, sowie bei collective action clauses, sind jedoch mit den Widmungsvoraussetzungen vereinbar.

Gesonderte Widmung zur Endfälligkeit

Die Entscheidung der HTM-Widmung ist samt Nachweis über die Erfüllung der Widmungsvoraussetzungen (Prüfung der Widmungsfähigkeit) schriftlich zu dokumentieren (Widmungsbeschluss; gesonderte bücherliche Kennzeichnung⁴).

Liquiditätsplan

Gem § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG ist für direkt und indirekt über Spezialfonds gewidmete Schuldverschreibungen die Fähigkeit als Daueranlage anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans darzulegen. Der Liquiditätsplan wird bei der jeweiligen erstmaligen Widmung einer Schuldverschreibung erstellt und bei jeder Aufstockung unverzüglich aktualisiert. Für die Dauer der Veranlagung wird der Liquiditätsplan laufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Ein Liquiditätsplan ist je VG zu erstellen und der FMA auf Verlangen vorzulegen.

Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Erwerbsvoraussetzungen und Grenzen

Aufgrund der gesetzlichen Systematik ist § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG als Ergänzungsnorm für bestimmte Schuldverschreibungen, die die Anforderungen für eine HTM-Widmung erfüllen, einzustufen. Sämtliche Schuldverschreibungen, die einer HTM-Bewertung unterworfen

³ Mit Umsetzung des § 22 PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird in § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG (Inkrafttreten mit 8. Juli 2022) die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG ausdrücklich als nicht für die HTM-Widmung schädlich festgeschrieben.

⁴ Siehe EB zu § 23 Abs 1 Z 3a PKG (ErIRV 59 BlgNR 22. GP 260).

werden sollen, müssen daher jedenfalls (auch) die übrigen gesetzlichen Veranlagungsvorschriften für den Erwerb erfüllen.

PRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die BVK etablieren in ihren Handbüchern bzw Leitlinien einen Prozess, in welchem die Vorgehensweise bei beabsichtigten HTM-Widmungen festgelegt wird. Die einzelnen konkreten Prüfschritte sowie auch die jeweiligen Zuständigkeiten werden festgehalten. Sowohl die vorgenommenen Prüfschritte als auch das Prüfergebnis werden dokumentiert und der Geschäftsleitung als Grundlage für ihre Entscheidung vorgelegt. Der Prüfprozess wird in angemessenen regelmäßigen Abständen evaluiert und anlassbezogen jederzeit angepasst.

Folgende Vorgehensweise kann bei beabsichtigter HTM-Widmung eines Wertpapiers als adäquat angesehen werden:

- Die BVK prüft zunächst die grundsätzliche Erwerbbarkeit und Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des Wertpapiers (wie bei jedem Kauf).
- In weiterer Folge werden die folgende Prüfschritte vorgenommen:
 - Überprüfung, ob das Wertpapier in eine der genannten Kategorien nach § 31a Abs. 1 Z 3a lit. a bis c BMSVG fällt;
 - Prüfung der festen Laufzeit: Dabei werden nicht nur das Vorhandensein einer fest vorgegebenen Laufzeit, sondern auch Klauseln, die der Emittentin die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung einräumen, geprüft und entsprechend gewürdigt. Die Würdigung allfälliger Klauseln wird dokumentiert;
 - Vorliegen einer fixen Verzinsung;
 - Vorliegen eines fixen Rückzahlungsbetrags;
 - Darlegung im Liquiditätsplan.

Für die Prüfung der grundsätzlichen Erwerbbarkeit sowie der HTM-Widmungsvoraussetzungen durch die BVK werden Prospekt und Anleihebedingungen als Unterlagen herangezogen.

Die Geschäftsleitung der BVK fasst sodann – nach vorangegangener positiver Prüfung ua der Widmungsvoraussetzungen und Freigabe durch das Risikomanagement bei beabsichtigter HTM-Widmung – nach ihrem Ermessen einen entsprechenden Beschluss, wonach das gegenständliche Wertpapier HTM-gewidmet wird. Der Widmungsbeschluss sowie die Prüfungshandlungen und die Freigabe durch das Risikomanagement erfolgt schriftlich.

LIQUIDITÄTSPLAN

Der Liquiditätsplan erfüllt zumindest die nachfolgenden Anforderungen:

- Die Schuldverschreibungen werden im Liquiditätsplan mit der International Securities Identification Number (ISIN), Bezeichnung, Anschaffungszeitpunkt, Kupon, Tilgungszeitpunkt, der Klassifizierung als direkte oder indirekte Anschaffung, Rating und anerkannter Ratingagentur, ggf. besondere Charakteristika, Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Ratings, Endfälligkeitszeitpunkt und dem Prozentsatz vom veranlagten Vermögen angegeben.
- Die Modellannahmen und Prognoseparameter werden vorsichtig gewählt. Die Annahmen über die Bestandsentwicklung wird angegeben und begründet.
- Der Liquiditätsplan erstreckt sich bis zur spätesten Endfälligkeit der nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gewidmeten Schuldverschreibungen.
- Für jede VG werden für den Liquiditätsplan folgende Werte miteinbezogen bzw. berücksichtigt:
 - **Veranlagtes Vermögen der VG**
 - **Veranlagungserträge:**

Der zur Berechnung der Veranlagungserträge angesetzte Zinssatz wird als Erwartungswert basierend auf die Asset-Allocation abzüglich der Kosten für die Vermögensverwaltung ermittelt. Die Asset-Allocation wird dabei zumindest in folgende Positionen gegliedert:

 - Schuldverschreibungen (nicht HTM-gewidmet)
 - Schuldverschreibungen (HTM-gewidmet)
 - Aktien
 - Immobilien
 - Darlehen und Kredite
 - Sonstige Vermögenswerte
 - Guthaben
 - **Beiträge abzüglich Kosten, aufgegliedert in**
 - laufende Beiträge
 - Einmalbeiträge (bspw. Übertragungen)
 - **Auszahlungen von Abfertigungsleistungen, aufgegliedert in**
 - Abfertigungsleistungen aufgrund Verfügungen
 - Abfertigungsleistungen aufgrund von Beitrittsvertragskündigungen

Berechnung des Prozentsatzes der Schuldverschreibungen, die nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gehalten werden, zum veranlagten Vermögen für die jeweilige VG

Unter dem veranlagten Vermögen wird verstanden:

- die Position 1020260 der Anlage 1 zur Betrieblichen Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung (BVQA-V), BGBl. II Nr. 253/2004 in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Anforderungen an einen vorsichtigen Liquiditätsplan

- Sind sonstige Umstände bekannt, die nicht in dem Liquiditätsmodell mitberücksichtigt werden konnten, wodurch eine Daueranlage bis zur Endfälligkeit von nach § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG gehaltenen Schuldverschreibung gefährdet sein kann, so wird dies im Liquiditätsplan gesondert angeführt.
- Unter sonstige Umstände fällt bspw das Indiz über ein mögliches Ausscheiden eines oder mehrerer Kunden aus einer VG, wodurch die Daueranlage gefährdet wäre.
- Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Liquiditätsplans werden Stressszenarien ausgearbeitet (zB Wegfall eines Großkunden, Anstieg der Auszahlungsbeträge, Downgrading). Überschreitungen der Grenzwerte werden erläutert und dokumentiert. Die Stressszenarien werden nach jeder Aktualisierung des Liquiditätsplans überprüft.
- Es werden für das Liquiditätsmanagement die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Der Liquiditätsplan wird in angemessen zeitlichen Abständen durch die interne Revision überprüft.

LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

HTM-gewidmete Schuldverschreibungen sind grundsätzlich bis zur vorgesehenen Endfälligkeit zu halten. Jedoch lassen sich aus den Rechtsmaterien, besondere Bestimmungen für folgende Fallgruppen einer allfälligen vorzeitigen Entwidmung ableiten, die im Weiteren näher erläutert werden:

- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bonität** einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bedingungen für die HTM-Widmung** (bspw Prospektänderung) einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund einer drohenden **Verletzung** von anderen gesetzlichen Bestimmungen;
- Entwidmung aufgrund **besonderer Umstände**.

Die BVK **überprüft laufend** (als Normadressat des BMSVG), unabhängig von einer Direktveranlagung oder indirekten Veranlagung (über Fonds),

- die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß § 30 BMSVG sowie im Falle einer HTM-Widmung eines Wertpapiers vor der Widmung und in Folge

- die Einhaltung sämtlicher Widmungsvoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG und
- ob eine Entwidmung umgehend nach Entfall einer Widmungsvoraussetzung sichergestellt werden kann.

Die BVK implementiert angemessene Prozesse, um etwa im Falle einer Änderung der Bonität oder einer der HTM-Widmungsfähigkeit schädlichen Prospektänderung die notwendige unverzügliche HTM-Entwidmung zu gewährleisten. Dabei wird ein ausreichender Informationsfluss über die Depotbank sowie im Falle von Veranlagungen über HTM-Spezialfonds über die Kapitalanlagegesellschaft sichergestellt.

Im Einklang mit der Aufsichts- und Marktpraxis informieren die BVK die FMA jedenfalls über eine eigenständig vorgenommene HTM-Entwidmung unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung zeitnah.

Sollte sich die BVK bei Erfüllung dieser Pflichten eines Dritten bedienen, so muss sichergestellt sein, dass die BVK über ausreichende Ressourcen verfügt, um diesen jederzeit wirksam überwachen zu können und ggf (bspw bei Ausfall des Dritten) diese Aufgaben (zumindest temporär bis zur Betrauung eines anderen dazu befähigten Dritten) selbst vornehmen zu können. Vor einer allfälligen Übertragung dieser Pflichten sowie bei fortgesetzter Beauftragung wird der Dritte einer Due-Diligence-Prüfung unter Berücksichtigung der FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM⁵ für die Vornahme einer Due Diligence bzw einer Ongoing-Due Diligence unterzogen.

ENTWIDMUNGSGRÜNDE

ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN IN DER BONITÄTBEWERTUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich bei BVK aufgrund von Bonitätsveränderungen einer Schuldverschreibung.

Verliert ein HTM-gewidmeter corporate bond (§ 31 Abs. 1 Z 3a lit. c BMSVG) den Status „investment grade“, so ist seine HTM-Widmung von der BVK umgehend eigenständig aufzugeben. Der Gesetzgeber hat im § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG ausdrücklich nur die Entwidmung von corporate bonds, die nicht mehr den Status „investment grade“ haben, geregelt, jedoch würde eine weiterhin aufrechte HTM-Widmung bei Verlust der

⁵ Siehe FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due Diligence vom Mai 2016.

Widmungsvoraussetzung von einem Risikogewicht nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von höchstens 20% (gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a lit. a und b BMSVG) einen unrechtmäßigen Zustand bedeuten. Ist eine Schuldverschreibung HTM-gewidmet, die die Anforderungen der HTM-Widmung betreffend das hinreichende Risikogewicht nicht erfüllt, so liegt eine Gesetzesverletzung vor, die durch Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu sanieren ist. Dieser wird von der BVK durch die Aufgabe der HTM-Widmung erreicht.

ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN EINER SCHULDVERSCHREIBUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich bei BVK ebenfalls aufgrund allfälliger Änderungen der Bedingungen einer Schuldverschreibung. Eine weiterhin aufrechte HTM-Widmung würde bei Verlust von Widmungsvoraussetzungen wie feste Laufzeit, fixe Verzinsung oder fixer Rückzahlungsbetrag, einen unrechtmäßigen Zustand bedeuten.

ENTWIDMUNG AUFGRUND VON DROHENDER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die BVK überwacht laufend das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen, nämlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des BMSVG und implementiert die dafür notwendigen Prozesse. Fallen nachträglich durch Umstände, die sich der Kontrolle der BVK entziehen und nicht vorhergesehen werden konnten, Widmungsvoraussetzungen weg, sodass es zu einer Verletzung der gesetzlichen Vorgaben kommen würde, so wird eine Entwidmung im notwendigen bzw. angemessenen Umfang eigenständig durch die BVK vorgenommen und über die entwidmeten Schuldverschreibungen entsprechend verfügt, um die laufende Einhaltung der gesetzlichen Widmungsvoraussetzungen zu gewährleisten.⁶

ENTWIDMUNG AUFGRUND VON BESONDEREN UMSTÄNDEN

Grundsätzlich ist eine Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen, die die gesetzlichen Anforderungen der HTM-Widmung ununterbrochen erfüllen, nicht möglich. Das BMSVG beinhaltet jedoch einen gesonderten Bewilligungstatbestand, der die Aufhebung der ursprünglichen Widmung und eine vorzeitige Verfügung über das Wertpapier vor dessen Endfälligkeit ermöglicht. Dies ist jedoch an das Vorliegen besonderer Umstände geknüpft.

⁶ Wenn sich bspw. das Emissionsvolumen während der Haltedauer ändert und dadurch eine Grenzverletzung gemäß § 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG droht, so nimmt die BVK rechtzeitig vor allfälliger Verletzung dieser Grenze eine Entwidmung in einem angemessenen Ausmaß vor, sodass einerseits das Risiko der Grenzverletzung gesteuert werden kann, andererseits die vorzeitige HTM-Entwidmung nur in einem erforderlichen Ausmaß erfolgt.

Ebenso wie das BMSVG enthält auch das Pensionskassengesetz (PKG)⁷ keine Aufzählung der besonderen Umstände. Eine Konkretisierung der besonderen Umstände erfolgt in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs 1 Z 3a PKG: „[...] nur besondere Umstände, die sich der Kontrolle der Pensionskasse (PK) entziehen oder von einmaliger Natur sind oder von der PK nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen – nach Bewilligung durch die FMA – zu einer Verfügung über gewidmete Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit“.⁸

Folgende Sachverhalte können als derartige besondere Umstände angesehen werden:⁹

- Änderungen der Steuergesetzgebung und regulatorische Schlechterstellungen der Investition können als besondere Umstände interpretiert werden, die sich der Kontrolle der BVK entziehen.¹⁰ Diese müssen jedoch mit einem drohenden Nachteil verbunden sein.
- Weiters kann eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Emittenten einen besonderen Umstand darstellen, wobei die Beurteilung der Wesentlichkeit der Bonitätsverschlechterung im Einzelfall vorgenommen wird.¹¹ Bei der Bewertung einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung werden alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt.¹² Somit soll das Risiko reduziert werden, dass jene AWB, die länger in einer VG verbleiben, die Kosten eines möglichen Ausfalles tragen müssen. Eine solche Entwidmung kann aber erst bei einer beobachtbaren Marktreaktion möglich sein, etwa bei bereits eingetretenen Verlusten bzw bei einer signifikanten Ausweitung von Emittenten-Spreads, die voraussichtlich nicht nur kurzfristiger Natur sind. Die

⁷ BGBl. Nr. 281/1990, i. d. F. d. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

⁸ Siehe EriRV 59 BlgNR 22. GP 260.

⁹ Der VwGH beschäftigte sich im Erk VwGH 15. 12. 2014, 2013/17/0497, mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von besonderen Umständen eine BVK über HTM-gewidmete Schuldverschreibungen verfügen darf. Vgl. dazu auch *Wolfbauer*, VwGH zu IAS 39.9 (Held-to-Maturity-Methode) bei einer Betrieblichen Vorsorgekasse, RWZ 2015/29 und *Lehecka/Zöchbauer/Darlap*, Die Held-to-Maturity-Bewertung von Schuldverschreibungen durch Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen aus regulatorischer Perspektive, ZFR 2017/161.

¹⁰ Besondere Umstände iSv Änderungen der Steuergesetzgebung oder regulatorischen Schlechterstellungen der Investition können jedoch nur dann vorliegen, wenn diese idiosynkratisch, dh rein auf die jeweilige individuelle Investition wirksam sind. Allgemeine regulatorische und steuerliche Änderungen (wie bspw eine Finanztransaktionssteuer) sind hierbei nicht als alleinige Entwidmungskriterien denkbar.

¹¹ Die HTM-Bewertung ist auf die Vermeidung bzw Verringerung buchmäßiger Verluste bei steigenden Zinsen ausgerichtet, (drohende) Verluste aufgrund des Zinsänderungsrisikos während der Laufzeit stellen somit jedoch jedenfalls keinen hinreichenden Tatbestand für eine Entwidmung dar. Anwartschaftsberechtigte (AW) sollen somit vor vorübergehenden Verlusten durch zinsniveaubedingte Kursschwankungen aus erstklassigen Schuldverschreibungen bewahrt werden, um eine Benachteiligung jener AWB zu vermeiden, deren Auszahlungsperiode in eine Zeit von Bewertungsverlusten durch Zinsanstieg fällt. Im Sinne einer fairen Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unter den verschieden lange in der VG verbleibenden Berechtigten erscheint es allerdings nur folgerichtig, dass bonitätsbedingte Wertverluste, die ihrer Definition gemäß nicht nur vorübergehend sind, zeitnahe zu realisieren sind und Schuldverschreibungen bei einer nachweisbar eingetretenen Bonitätsverschlechterung daher entwidmet werden können – und bspw nach den spezifischen Regeln des § 31 Abs 1 Z 3a lit c BMSVG für corporate bonds auch entwidmet werden müssen.

¹² Dabei können auch Nachhaltigkeitsrisiken zu einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung beitragen. Von Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zu unterscheiden ist jedoch der bloße Wegfall eines Nachhaltigkeitsfaktors bzw. einer Nachhaltigkeitseinstufung des Emittenten, sofern dies nicht zu einer tatsächlichen wesentlichen Bonitätsverschlechterung beiträgt. Siehe hierbei den FMA-Leitfaden 01/2020 zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2.7.2020, insb zur Definition von „Nachhaltigkeitsrisiken“.

Einzelfallprüfung wird allerdings sorgfältig durchgeführt, da gerade HTM-gewidmete Schuldverschreibungen eine Daueranlage darstellen, die während der Haltedauer auf Basis prognostizierter bzw erwarteter Verluste mittels Transaktionen nicht optimiert werden soll.

- Darüber hinaus können auch andere besondere Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der BVK entziehen, von einmaliger Natur sind oder von der BVK nicht vorhergesehen werden können. Insb könnten Bestandskündigungen und sonstige Verschiebungen in den Beständen dazu zählen (zB ein Kunde kündigt und der Bestand soll auf eine andere BVK übertragen werden), wobei die Beurteilung solcher besonderen Umstände durch die FMA im Einzelfall vorgenommen wird.

ENTWURF